

TE Bvwg Beschluss 2017/8/1 W262 2161423-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.08.2017

Entscheidungsdatum

01.08.2017

Norm

AIVG §38

AIVG §46

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §15

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. AIVG Art. 2 § 38 heute

2. AIVG Art. 2 § 38 gültig ab 22.12.1977

1. AIVG Art. 3 § 46 heute

2. AIVG Art. 3 § 46 gültig von 01.07.2025 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2024

3. AIVG Art. 3 § 46 gültig ab 01.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2025

4. AIVG Art. 3 § 46 gültig von 08.01.2018 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018

5. AIVG Art. 3 § 46 gültig von 01.08.2010 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2010

6. AIVG Art. 3 § 46 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2010

7. AIVG Art. 3 § 46 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2008

8. AIVG Art. 3 § 46 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2004

9. AIVG Art. 3 § 46 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

10. AIVG Art. 3 § 46 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996

11. AIVG Art. 3 § 46 gültig von 01.05.1995 bis 30.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995

12. AIVG Art. 3 § 46 gültig von 01.07.1994 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

13. AIVG Art. 3 § 46 gültig von 01.07.1990 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1990

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 15 heute
2. VwGVG § 15 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W262 2161423-1/6E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Julia JERABEK als Vorsitzende sowie die fachkundige Laienrichterinnen Mag. Sandra FOITL und Mag. Jutta KEUL als Beisitzer über den Vorlageantrag des XXXX, betreffend den Bescheid des Arbeitsmarktservice XXXX vom 10.02.2017, VN XXXX, nach Beschwerde vorentscheidung vom 10.05.2017, GZ XXXX beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Julia JERABEK als Vorsitzende sowie die fachkundige Laienrichterinnen Mag. Sandra FOITL und Mag. Jutta KEUL als Beisitzer über den Vorlageantrag des römisch 40, betreffend den Bescheid des Arbeitsmarktservice römisch 40 vom 10.02.2017, VN römisch 40, nach Beschwerde vorentscheidung vom 10.05.2017, GZ römisch 40 beschlossen:

A)

Der Vorlageantrag wird als verspätet zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Arbeitsmarktservice XXXX (im Folgenden: AMS) vom 10.02.2017, VN XXXX, wurde gemäß §§ 38 iVm 17 Abs. 1 und §§ 58 iVm 44 und 46 AIVG festgestellt, dass dem Beschwerdeführer Notstandshilfe ab 09.02.2017 gebührt, da er den Antrag an diesem Tag gestellt hat. 1. Mit Bescheid des Arbeitsmarktservice römisch 40 (im Folgenden: AMS) vom 10.02.2017, VN römisch 40, wurde gemäß Paragraphen 38, in Verbindung mit 17 Absatz eins und Paragraphen 58, in Verbindung mit 44 und 46 AIVG festgestellt, dass dem Beschwerdeführer Notstandshilfe ab 09.02.2017 gebührt, da er den Antrag an diesem Tag gestellt hat.

2. Die gegen diesen Bescheid erhobene, als "Einspruch" bezeichnete, rechtzeitige Beschwerde wurde mit Beschwerde vorentscheidung vom 10.05.2017, GZ XXXX, als unbegründet abgewiesen. Diese wurde dem Beschwerdeführer am 11.05.2017 durch Hinterlegung zugestellt. 2. Die gegen diesen Bescheid erhobene, als "Einspruch" bezeichnete, rechtzeitige Beschwerde wurde mit Beschwerde vorentscheidung vom 10.05.2017, GZ römisch 40, als unbegründet abgewiesen. Diese wurde dem Beschwerdeführer am 11.05.2017 durch Hinterlegung zugestellt.

3. Gegen diese Beschwerdeentscheidung vom 10.05.2017 wendet sich der als "Einspruch" bezeichnete Vorlageantrag. Dieser wurde am 29.05.2017 persönlich beim AMS abgegeben.

Die belangte Behörde legte den Vorlageantrag mit der Beschwerde und dem Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht am 14.06.2017 vor. Eine Zurückweisung des verspäteten Vorlageantrages gemäß § 15 Abs. 3 VwGVG erfolgte durch die belangte Behörde nicht. Die belangte Behörde legte den Vorlageantrag mit der Beschwerde und dem Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht am 14.06.2017 vor. Eine Zurückweisung des verspäteten Vorlageantrages gemäß Paragraph 15, Absatz 3, VwGVG erfolgte durch die belangte Behörde nicht.

4. Mit Verspätungsvorhalt des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22.06.2017, zugestellt durch persönliche Übernahme am 27.06.2017, wurde dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht, dass nach der Aktenlage der Vorlageantrag nicht innerhalb der Frist von zwei Wochen ab Zustellung der Beschwerdeentscheidung bei der belangten Behörde eingebracht wurde. Dem Beschwerdeführer wurde eine Frist von zwei Wochen eingeräumt, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Darüber hinaus wurde er darauf hingewiesen, dass die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes auf Grundlage der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens erlassen werde, soweit nicht eine eingelangte Stellungnahme Anderes erfordere.

Der Beschwerdeführer erstattet keine Stellungnahme.

Über Aufforderung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22.06.2017 teilte das AMS mit, dass sie sich der Rechtsmeinung des Bundesverwaltungsgerichtes anschließe und der am 29.05.2017 eingebrachte Vorlageantrag als verspätet zurückzuweisen sei.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die Beschwerdeentscheidung vom 10.05.2017 wurde dem Beschwerdeführer am 11.05.2017 durch Hinterlegung zugestellt.

Gegen diese Beschwerdeentscheidung erhob der Beschwerdeführer einen als "Einspruch" bezeichneten Vorlageantrag, den er am 29.05.2017 persönlich bei der belangten Behörde einbrachte.

Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22.06.2017 erging an den Beschwerdeführer ein Verspätungsvorhalt, der innerhalb der zweiwöchigen Frist unbeantwortet blieb.

2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akt der Verwaltungsbehörde und des Bundesverwaltungsgerichtes. Dass die Beschwerdeentscheidung vom 10.05.2017 dem Beschwerdeführer am 11.05.2017 durch Hinterlegung zugestellt wurde, ergibt sich aus dem im Akt befindlichen Zustellnachweis. Dass der als "Einspruch" bezeichnete Vorlageantrag am 29.05.2017 persönlich beim AMS abgegeben wurde, ergibt sich aus dem im Akt befindlichen Schriftstück samt Eingangsvermerk der belangten Behörde. Der Beschwerdeführer ist dem Vorhalt des Bundesverwaltungsgerichtes, sein Vorlageantrag sei verspätet, nicht entgegengetreten.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Zurückweisung des Vorlageantrages

3.1. Gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). 3.1. Gemäß Paragraph 15, Absatz eins, VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

Gemäß § 15 Abs. 3 VwGVG sind verspätete Vorlagenanträge von der Behörde zurückzuweisen. Gemäß Paragraph 15, Absatz 3, VwGVG sind verspätete Vorlagenanträge von der Behörde zurückzuweisen.

Eine nach Wochen bestimmte Frist endet gemäß § 32 Abs. 2 AVG mit Ablauf (Mitternacht) desjenigen Tages

der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Eine nach Wochen bestimmte Frist endet gemäß Paragraph 32, Absatz 2, AVG mit Ablauf (Mitternacht) desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

3.2. Die Beschwerdeentscheidung wurde dem Beschwerdeführer laut Zustellnachweis am 11.05.2017 zugestellt. Da es sich beim 25.05.2017 um einen gesetzlichen Feiertag handelte, endete die Frist zur Erhebung eines Vorlageantrages mit Ablauf des 26.05.2017. Damit erweist sich der am 29.05.2017 persönlich beim AMS eingebrachte Vorlageantrag als verspätet. Der Vorlageantrag war daher als verspätet zurückzuweisen. Insofern ist auch die Beschwerde vom 02.03.2017 nicht mehr in Behandlung zu ziehen.

3.3. Anzumerken ist, dass § 15 Abs. 3 VwGVG die Zuständigkeit über die Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit des Vorlageantrages abzusprechen, (zunächst) der Behörde zuweist. Fraglich ist jedoch, ob diese Zuständigkeit allein der Behörde und nicht auch dem Verwaltungsgericht zukommt, wenn - wie im vorliegenden Fall - die Behörde den Vorlageantrag nicht als verspätet zurückweist und diesen mit der Beschwerde und dem Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht vorlegt. 3.3. Anzumerken ist, dass Paragraph 15, Absatz 3, VwGVG die Zuständigkeit über die Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit des Vorlageantrages abzusprechen, (zunächst) der Behörde zuweist. Fraglich ist jedoch, ob diese Zuständigkeit allein der Behörde und nicht auch dem Verwaltungsgericht zukommt, wenn - wie im vorliegenden Fall - die Behörde den Vorlageantrag nicht als verspätet zurückweist und diesen mit der Beschwerde und dem Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht vorlegt.

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts ist dem VwGVG, insbesondere § 28, allgemein der Grundsatz zu entnehmen, dass das Verwaltungsgericht Prozessvoraussetzungen selbst zu prüfen hat (vgl. Gruber in Götzl, Gruber, Reisner, Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, § 15, Rz 12f), weshalb im Fall, in dem die Behörde dem Verwaltungsgericht einen verspäteten Vorlageantrag vorgelegt hat, die Zurückweisung durch das Verwaltungsgericht zu erfolgen hat, zumal mit der Vorlage des Vorlageantrages, der Beschwerde und des Verwaltungsaktes die Zuständigkeit zur Führung des Verfahrens auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen und die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde erloschen ist. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts ist dem VwGVG, insbesondere Paragraph 28,, allgemein der Grundsatz zu entnehmen, dass das Verwaltungsgericht Prozessvoraussetzungen selbst zu prüfen hat (vergleiche Gruber in Götzl, Gruber, Reisner, Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, Paragraph 15,, Rz 12f), weshalb im Fall, in dem die Behörde dem Verwaltungsgericht einen verspäteten Vorlageantrag vorgelegt hat, die Zurückweisung durch das Verwaltungsgericht zu erfolgen hat, zumal mit der Vorlage des Vorlageantrages, der Beschwerde und des Verwaltungsaktes die Zuständigkeit zur Führung des Verfahrens auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen und die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde erloschen ist.

3.4. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da das Verfahren ausschließlich verfahrensrechtliche Fragen betrifft und eine inhaltliche Entscheidung nicht ergeht. Das Gericht konnte - nach Einräumung des Parteiengehörs zur Frage der Verspätung - aufgrund der Aktenlage entscheiden, ohne dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK oder Art. 47 GRC in Betracht kommt. 3.4. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da das Verfahren ausschließlich verfahrensrechtliche Fragen betrifft und eine inhaltliche Entscheidung nicht ergeht. Das Gericht konnte - nach Einräumung des Parteiengehörs zur Frage der Verspätung - aufgrund der Aktenlage entscheiden, ohne dass eine Verletzung von Artikel 6, Absatz eins, EMRK oder Artikel 47, GRC in Betracht kommt.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Die Revision ist nicht zulässig, da im Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß

Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Die Revision ist nicht zulässig, da im Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Schlagworte

Frist, Verspätung, Vorlageantrag, Zurückweisung, Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W262.2161423.1.00

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at